



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

 April 2023

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 13. April 2022

TOP 02 Potenzielle Einschränkungen für den Langholztransport
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/3502

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 13. April 2023 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Weiter sind, wie dem Ausschuss zugesagt, die neu gefassten Erlasse der Länder Rheinland-Pfalz sowie Baden-Württemberg beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 13. April 2023

TOP 02 Potenzielle Einschränkungen für den Langholztransport
 Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
 - Vorlage 18/3502 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Rheinland-Pfalz verfügt über viele waldreiche Gebiete und die Vermarktung von Rohholz ist ein bedeutender Wirtschaftszweig im Land.

Dabei ist es finanziell besonders attraktiv, wenn möglichst lange Holzstämme verkauft werden können. Für den Transport dieser Stämme werden üblicherweise Fahrzeuge eingesetzt, die die Vorschriften zur maximal zulässigen Länge überschreiten.

Zum Schutz der Straßeninfrastruktur sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist daher vor Durchführung von solchen Transporten grundsätzlich eine Prüfung notwendig, ob die Strecken befahrbar sind.

Der bürokratische Aufwand für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sollte insoweit jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung seit mehr als 20 Jahren Erlasse herausgegeben, mit denen der Transport von Langholz mit einer bis zu 25 m langen Fahrzeugkombination, einschließlich Ladungsüberhang, möglich ist. Verfügt das Zugfahrzeug über einen nach vorne überstehenden Ladekran, so ist sogar eine Länge bis 27 m zulässig.

Wir haben hiermit gegenüber der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) 2 m mehr effektive Transportlänge zugelassen.

Bei der zuständigen Behörde ist zwar eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, die jedoch ohne eine Anhörung weiterer Straßenverkehrsbehörden für bis zu 3 Jahre erteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Rheinland-Pfalz und das Saarland die einzigen Bundesländer sind, die seit 2016 den Transport von Langholz im Rahmen von Dauergenehmigungen über eine Strecke von bis zu 250 km ermöglichen.

Der im Jahr 2016 herausgegebene Erlass war bis Dezember 2021 befristet. Er konnte aufgrund fehlender Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes nicht verlängert werden.

Für das Jahr 2022 konnte daher per Erlass nur das Befahren von klassifizierten Straßen ohne Autobahnen ermöglicht werden.

Im Dezember 2022 haben wir einen unbefristet geltenden Erlass zum Transport von Langholz herausgegeben, der auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (ohne Anhörung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden) im Saarland, in Nordrhein-Westfalen sowie in Bayern gilt.

Die Länder Baden-Württemberg und Hessen haben leider, abweichend von der seit vielen Jahren praktizierten Verfahrensweise, im Dezember 2022 der Erweiterung des Geltungsbereiches unseres Erlasses auf deren Gebiet nicht mehr zugestimmt.

Anfang April 2023 hat zumindest Baden-Württemberg nunmehr wiederum einen Langholzerlass herausgegeben. Vor diesem Hintergrund hat das Land Baden-Württemberg erneut der Aufnahme in den Geltungsbereich des rheinland-pfälzischen Erlasses zugestimmt.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat zum Befahren der Autobahnen erklärt, dass sie nach Anhörung durch die zuständige Genehmigungsbehörde bereit sei, der Erteilung von Dauergenehmigungen auch mit einer Länge von mehr als 23 m zuzustimmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es für Langholztransporte innerhalb von Rheinland-Pfalz sowie in den vorgenannten Bundesländern für rheinland-pfälzische Firmen keine Einschränkungen gibt und der bürokratische Mehraufwand durch die Anhörung der Autobahn GmbH des Bundes überschaubar ist.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 6 April 2023

Name Teresa Muller

Telefon +49 (711) 89686-4604

E-Mail Teresa.Mueller@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM4-3852-2/3

(Bitte bei Antwort angeben) ¹

Regionale Polizeipräsidien

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Autobahn GmbH des Bundes NL Südwest,
Nordbayern, Südbayern

 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ;

Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1
Nr. 5 StVO zur Durchführung von Langholztransporten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 Straßenver-
kehrs-Ordnung (StVO) und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO
zur Durchführung von Langholztransporten (= Transport von Stammholz) wird gebe-
ten, folgende Hinweise zu beachten:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr
unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 711 89686-0 • Telefax +49 711 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

1. Erforderliche Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen

Wird bei einer Fahrzeugkombination mit mehr als vier Achsen unter Einhaltung eines zulässigen Gesamtgewichts von 40,0 t eines der in § 32 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten Maße überschritten, so sind für die Fahrten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO darf nur dann erteilt werden, wenn die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bereits erteilt und der Erlaubnisbehörde zusammen mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Wird mit Fahrzeugkombinationen, die den Vorgaben der StVZO entsprechen, Ladung befördert, die weiter über das Fahrzeug hinausragt als dies nach § 22 Abs. 4 StVO zulässig ist, so ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich.

Bei der Erteilung der Erlaubnisse bzw. der Ausnahmegenehmigungen sind die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 bzw. zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 sowie der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Verzicht auf das Anhörverfahren

Für genehmigungspflichtige Transporte von Langholz (Stammholz) kann in Ergänzung zu Abschnitt V., Nummer 4f) (Randnummer 110) der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 und in Ergänzung zu Abschnitt III., Nummern 2c) bis f) (Randnummern 20 bis 23) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 im **nachgeordneten Netz** auf das Anhörverfahren verzichtet werden, wenn die Länge der Fahrzeugkombination und Ladung (einschließlich Ladungsüberhang) zusammen 25,00 m nicht übersteigt.

Ist das Zugfahrzeug mit einem Ladekran ausgerüstet, so ist die Länge des nach vorne über das Fahrerhaus überstehenden Teils des Ladekrans den 25,00 m hinzuzurechnen. Die Fahrzeugkombination darf dann jedoch maximal 27,00 m lang sein.

3. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen:

- Die Ladung darf nicht mehr als 5,00 m über das Anhängerende oder nicht mehr als 6,00 m über die letzte Achse hinausragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Fahrzeugkombination und Ladung zusammen 25,00 m bzw. 27,00 m (entsprechend Ziffer 2) nicht überschreitet.
- Die Fahrzeugkombination muss den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Es sind nur Fahrten vom Einschlagsort (Wald) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk) zulässig. Zum Zwecke der Zwischenlagerung ist das An- und Abfahren von Holzlagerplätzen (Trocken- oder Nasslagerplätze) ebenfalls möglich.
- **Die Strecke zur Beförderung der Ladung darf innerhalb von Baden-Württemberg nicht länger als 200 km sein.**

Führt ein Teil der Transportstrecke durch das Bundesland Rheinland-Pfalz oder wird der Transport ausschließlich innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz durchgeführt, sind insgesamt maximal 250 km zulässig.

Führt ein Teil der Transportstrecke durch das Bundesland

- Bayern oder
- Saarland

Sind insgesamt maximal 200 km zulässig.

- Wird der Transport ausschließlich innerhalb der Bundesländer Bayern oder Saarland durchgeführt, so darf die Transportstrecke nicht länger als 200 km sein.
- Der Unternehmer, der den Transport verantwortlich durchführt, hat rechtzeitig vor Fahrtantritt bei den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Erfahrung zu bringen, ob bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen ein gefahrloses Überqueren von Bahnübergängen möglich ist. Die hierzu von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemachten Vorgaben sind zwingend zu beachten.
- Die Ladung soll nach Möglichkeit so verteilt sein, dass ein Drittel der dicken Enden nach hinten zeigt. Hierdurch können die Holzstämme ineinander verkeilen und dadurch einen besseren Formschluss bewirken. Zudem werden durch diese Art der Beladung die Achsen von Lkw und Nachläufer gleichmäßig belastet.

Über weitere Nebenbestimmungen entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zur Durchführung der Transporte kann eine bis zu drei Jahre geltende Dauererlaubnis bzw. eine bis zu drei Jahre geltende Dauergenehmigung zum Befahren bestimmter Strecken oder zum Befahren aller klassifizierten Straßen - mit Ausnahme der Bundesautobahnen - innerhalb des Geltungsbereiches dieses Erlasses erteilt werden.

Solange der Erlass in Kraft ist, ist es zulässig, die Dauererlaubnis bzw. die Dauerausnahmegenehmigung auch über die Geltungsdauer dieses Erlasses hinaus für maximal drei Jahre zu erteilen.

4. Geltungsbereich

Die vorgenannten Regelungen gelten für Transporte von bzw. in die nachfolgend aufgeführten Bundesländer sowie (unter Beachtung der Einschränkungen unter Ziffer 3 dieses Erlasses) innerhalb dieser Bundesländer:

Baden-Württemberg

Bayern

Rheinland-Pfalz

Saarland

5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Kaufmann



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden bei den
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
- Abteilung Forsten -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Mein Geschäftszeichen
8703 5020-0017
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Jürgen Goderz

Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2293

06131 16-172293

05. April 2023

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Ausnahmege-
nehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zur Durchführung von Langholztransporten

1. Erforderliche Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen

Wird bei einer Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug mit Nachläufer) mit mehr als vier Achsen, unter Einhaltung eines zulässigen Gesamtgewichts von 40,0 t, eines der in § 32 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten Maße überschritten, so sind für die Fahrten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich.

Wird mit Fahrzeugkombinationen, die den Vorgaben der StVZO entsprechen, Ladung befördert, die weiter über das Fahrzeug hinausragt als dies nach § 22 Abs. 4 StVO zulässig ist, so ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich.



Bei der Erteilung der Erlaubnisse bzw. der Ausnahmegenehmigungen sind die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 bzw. zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 sowie der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Verzicht auf das Anhörverfahren

Für genehmigungspflichtige **Transporte von Langholz (Stammholz)** kann in Ergänzung zu Abschnitt V., Nummer 4f) (Randnummer 110) der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 und in Ergänzung zu Abschnitt III., Nummern 2c) bis f) (Randnummern 20 bis 23) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 auf das Anhörverfahren verzichtet werden, wenn die **Länge der Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug und Nachläufer) mit der Ladung zusammen 25,00 m nicht überschreitet**. Ist das Zugfahrzeug mit einem Ladekran ausgerüstet, so ist die Länge des nach vorne über das Fahrerhaus überstehenden Teils des Ladekrans den 25,00 m hinzuzurechnen. In diesem Fall darf die Fahrzeugkombination jedoch maximal 27,00 m lang sein.

Die Straßenverkehrsbehörde kann zur Prüfung, ob die Fahrzeugkombination einschließlich Ladung bestimmte Strecken, insbesondere Kreisverkehre gefahrlos befahren kann, die Vorlage eines Nachweises (Gutachten über die Kurvenlaufeigenschaften, Streckenprotokoll etc.) verlangen.

3. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen:

- Die Ladung darf nicht mehr als 5 m oder nicht mehr als 6 m über die letzte Achse hinausragen.
- Die Fahrzeugkombination muss den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Es sind nur Fahrten vom Einschlagsort (Wald) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk) zulässig.
- **Die Strecke zur Beförderung der Ladung darf nicht länger als 250 km sein.**

Hierbei darf der Teil der Transportstrecke, der durch das Bundesland **Nordrhein-Westfalen** führt, maximal **150 km** betragen bzw. der Teil der Transportstrecke, der durch die Bundesländer **Baden-Württemberg** und **Bayern** und führt, maximal **200 km** betragen.



- Der Unternehmer, der den Transport verantwortlich durchführt, hat rechtzeitig vor Fahrtantritt bei den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Erfahrung zu bringen, ob bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen ein gefahrloses Überqueren von Bahnübergängen möglich ist. Die hierzu von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemachten Vorgaben sind zu beachten.
- Die Ladung soll nach Möglichkeit so verteilt sein, dass ein Drittel der dicken Enden nach hinten zeigt. Hierdurch können die Holzstämme ineinander verkeilen und dadurch einen besseren Formschluss bewirken. Zudem werden durch diese Art der Beladung die Achsen von Lkw und Nachläufer gleichmäßig belastet.

Über weitere Nebenbestimmungen entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs.

Zur Durchführung der Transporte kann eine bis zu drei Jahre geltende Dauererlaubnis bzw. eine bis zu drei Jahre geltende Dauerausnahmegenehmigung zum Befahren bestimmter Strecken oder zum Befahren aller klassifizierten Straßen (mit Ausnahme der Autobahnen) innerhalb des Geltungsbereiches dieses Erlasses erteilt werden.

4. Geltungsbereich

Die vorgenannten Regelungen gelten ausschließlich für Transporte auf klassifizierten Straßen (mit Ausnahme der Autobahnen) in folgenden Ländern:

- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Baden-Württemberg
- Bayern
- Nordrhein-Westfalen

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den am 20. Dezember 2022 herausgegebenen Erlass zur Durchführung von Langholztransporten.

Im Auftrag

Jürgen Göderz